

Heide Gerstenberger

DIE

SUBJEKTLOSE

GEWALT

Theorie der Entstehung
bürgerlicher Staatsgewalt

2. Auflage



WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Gerstenberger
Die subjektlose Gewalt

THEORIE UND GESCHICHTE DER BÜRGERLICHEN GESELLSCHAFT

Herausgegeben von Heide Gerstenberger und Hans-Günter Thien

Band 1

Heide Gerstenberger, Prof. Dr.disc.pol., geb. 1940, seit 1974 Professorin für „Theorie des bürgerlichen Staates und der Gesellschaft“ an der Universität Bremen. Veröffentlichungen: u.a. *Der revolutionäre Konservatismus*, 1969; *Zur politischen Ökonomie der bürgerlichen Gesellschaft. Die historischen Bedingungen ihrer Konstitution in den USA*, 1973; zusammen mit Dorothea Schmidt (Hrsg.) *Normalität oder Normalisierung. Geschichtswerkstätten und Faschismusanalyse*, 1987; *Die subjektlose Gewalt* 1991; zusammen mit Ulrich Welke (Hrsg.) *Seefahrt im Zeichen der Globalisierung*, 2002; zusammen mit Ulrich Welke, *Arbeit auf See*, 2004; zahlreiche gesellschaftstheoretische und historisch-soziologische Beiträge in Fachzeitschriften; Mitherausgeberin der Reihe *Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft* im Verlag Westfälisches Dampfboot.

Heide Gerstenberger

Die subjektlose Gewalt

Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

2. überarb. Auflage Münster 2006
© 1990 Verlag Westfälisches Dampfboot
ISBN 978-3-89691-116-2
Alle Rechte vorbehalten
Umschlag: Lütke Fahle Seifert AGD, Münster
E-Book ISBN 978-3-89691-000-4

Inhalt

Vorwort zur ersten Auflage	7
Vorwort zur zweiten Auflage	8
Teil I: Die Entstehung bürgerlicher Staaten: Voraussetzungen ihrer Erklärung	11
1. Wunder, zum Beispiel	12
2. Staaten im Allgemeinen und „bürgerliche Staaten“ im Besonderen	13
3. Exemplarische Diskussion von Erklärungsansätzen	15
4. Strukturanalytische Fehlschlüsse	31
5. Fallstricke der historischen Komparatistik	34
6. Hinweise für die Lektüre	38
Teil II: Vom <i>Ancien Régime</i> zum bürgerlichen Staat	39
A. England	40
„How then did they do it?“	40
1. Der englische Feudalismus: grundherrschaftliche und bewaffnete Aneignung unter feudal verallgemeinerter Königsgewalt	41
1.a. Die Voraussetzungen feudaler Herrschaft	41
1.b. Die Etablierung feudaler Herrschaftsstrukturen	43
2. Das <i>Ancien Régime</i> von England	57
2.a. Die Herausbildung des <i>Ancien Régime</i>	57
2.b. Die widersprüchliche Entwicklung des <i>Ancien Régime</i>	94
2.c. Die teilweise Revolutionierung des <i>Ancien Régime</i>	150
3. Die ständische Konstituierung öffentlicher Gewalt	198
3.a. Die Auflösung der personalen Gewalt englischer Monarchen	199
3.b. Die Versachlichung lokal verallgemeinerter Gewalt	202
3.c. Das Establishment: Zur Transformation der Kirchenherrschaft	210
4. Die Revolutionierung der Herrschaftsformen des <i>Ancien Régime</i> zur bürgerlichen Staatsgewalt	214
4.a. Die Veröffentlichung zentralisierter Amtsgewalt	218
4.b. Die Herauslösung lokaler Amtsgewalt aus den Privilegien des Landadels	228
4.d. Von der <i>political nation</i> zur nationalen politischen Öffentlichkeit	242
4.e. <i>Pomp and Circumstance</i> : zur englischen Form bürgerlicher Staatsgewalt	249

B. Frankreich	254
1. Die Entwicklung „feudaler“ Gewaltverhältnisse	254
1.a. Die Herrschaft der Aristokratie	254
1.b. Hierarchie und Immunität	261
2. Pest und Krieg und Differenz	274
3. Das <i>Ancien Régime</i> von Frankreich	280
3.a. Die Herausbildung des <i>Ancien Régime</i>	280
3.b. Die widersprüchliche Entwicklung des <i>Ancien Régime</i>	316
4. Die Französische Revolution: Ereignis und Strukturveränderung	400
4.a. Die Entstehung der revolutionären Öffentlichkeit	403
4.b. Der Kampf um die neue Ordnung	414
4.c. Die Revolutionierung der Herrschaftsformen des <i>Ancien Régime</i> zur bürgerlichen Staatsgewalt	433
4.d. Kaiser, Könige und Notabeln: zur französischen Konstitution des bürgerlichen Staates	452
Teil III: Ergebnisse des historischen Vergleichs	455
1. Zu den Bedingungen personaler Herrschaft in England und „Frankreich“	457
2. Bedingungen für die Herausbildung des <i>Ancien Régime</i>	465
3. Die widersprüchliche Entwicklung des <i>Ancien Régime</i>	469
4. Vom <i>Ancien Régime</i> zur bürgerlichen Staatsgewalt: Ursachen der „Sonderwege“	480
Teil IV: Die Organisation verallgemeinerter Gewalt: begriffliche Fassung historischer Epochen	489
1. Feudalismus	491
2. <i>Ancien Régime</i>	501
3. Bürgerlicher Staat	514
Kommentierte Bibliographie	535
Sachregister	641
Autorenregister	645
Ausführliches Inhaltsverzeichnis	657

Vorwort zur ersten Auflage

Als ich 1974 daran ging, meine bisherigen Arbeiten zur Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt zu einer systematischen Analyse zu erweitern, hatte ich erwartet, dieses Projekt in zwei Jahren abschließen zu können. Das war nicht unrealistisch, denn im Rahmen des damals von mir vertretenen Theoriekonzeptes galt die Frage nach den *Ursachen* der historischen Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt als geklärt. Folglich hätte sich die Analyse darauf beschränken können, den Zusammenhang der Entwicklung bestimmter Formen und Funktionen kapitalistischer Staaten mit dem Strukturwandel der Produktion darzustellen, allgemeine Merkmale und nationale Besonderheiten hervorzuheben. Als ich mich dann jedoch anschickte, das sichere Terrain funktionalistischer Erklärungsmuster zu verlassen, wuchsen zusammen mit dem Erfordernis einer historischen Fassung aller theoretischen Begriffe auch die Anforderungen an die Reichweite der Auseinandersetzung mit den Ergebnissen historischer Forschung. Aus einem überschaubaren Arbeitsvorhaben wurde dadurch ein Unterfangen, dessen Dimensionen sich nicht einmal ansatzweise vorhersagen ließen. Heute weiß ich, daß nur eine Nicht-Historikerin auf die verrückte Idee kommen konnte, ein derartiges Projekt in Angriff zu nehmen.

Die Arbeit, die jetzt vorgelegt wird, ist einem hierzulande derzeit kaum vertretenen Forschungszweig zuzurechnen: der historischen Soziologie. Historisch-soziologische Analysen stehen typischerweise in der Gefahr, die Ergebnisse historischer Forschungen als bloße Illustrationen entwicklungstheoretischer Konzeptionen zu mißbrauchen. Aus dem Versuch, dieser Gefahr zu begegnen, erklärt sich der Umfang der vorliegenden Arbeit. Daß mich die Auseinandersetzung mit konkreten Prozessen sozialer Formierung immer wieder aufs neue gezwungen hat, das theoretische Erklärungsmodell zu überdenken und zu verändern, interpretiere ich als Bestätigung für den analytischen Nutzen dieses langwierigen und risikoreichen Forschungsganges.

Die Auswahl für die historischen Fallanalysen orientierte sich an tradierten Schwerpunkten der wissenschaftlichen Diskussion. Nachträglich erwies sich die Entscheidung, die Entwicklung von Herrschaftsformen in England und Frankreich zu untersuchen, dann aber auch deshalb als besonders glücklich, weil ich auf diese Weise von sehr vielen Arbeiten Gebrauch machen konnte, deren Autoren oder Autorinnen bestrebt gewesen waren, gründliche Darstellungen mit systematischen Fragestellungen zu verbinden. Manchen von ihnen verdanke ich viel mehr, als den bibliographischen Hinweisen zu entnehmen ist.

Während der Arbeit an diesem Buch haben mich viele durch die Kritik einzelner Thesen, die Lektüre von Teilen der Arbeit und durch Ermunterung unterstützt. Ihnen allen danke ich von Herzen.

Heide Gerstenberger

Vorwort zur zweiten Auflage

Die politische Form „bürgerlicher Staat“ war eine besondere Ausprägung des Strukturtypus moderner Nationalstaat. Diese besondere Form erklärt sich – so die zentrale These dieser Arbeit – aus ihrer spezifischen Vorgeschichte. Weil es diese Vorgeschichte nur in Europa – und in abgeleiteten Formen in europäischen Siedlungskolonien – gab, entwickelte sich auch nur hier die politische Form „bürgerlicher Staat“.

Im Verlauf des 19. und vor allem des 20. Jahrhunderts wurden zentrale Elemente dieser politischen Form in alle Welt exportiert. Wo immer sich Menschen erfolgreich von fremder Herrschaft emanzipierten, wo immer sie akzeptierten, in einer größeren politischen Einheit zusammen zu leben, eine Anerkennung im Kreise der „Völker“ konnten sie nur erhoffen, wenn sie sich als politisch verfasste „Nationen“ konstituierten. Denn das „Völkerrecht“ war und ist ein Recht zwischen Staaten. Heute gibt es kaum noch einen Flecken der Erde, der nicht einem Nationalstaat zugehört. Aber nicht nur die politische Form „Nationalstaat“ ist inzwischen weltweit verbreitet, in vielen der historisch jüngeren und jüngsten Nationalstaaten wurden auch politische Institutionen und Rechtssysteme eingeführt, die in den bürgerlichen Staaten entwickelt wurden. Trotzdem ist Staatlichkeit weltweit sehr verschieden, und wenig deutet darauf hin, daß solche Unterschiede in historisch absehbarer Zukunft verschwinden werden.

Ebenso wie für die Entwicklung von Staatlichkeit war auch für die Entwicklung des Kapitalismus lange unterstellt worden, sie werde dem historisch vorgängig etablierten Muster folgen, sobald die vorläufig noch bestehenden „Hindernisse“, wie etwa Unterentwicklung oder Staatssozialismus, erst einmal beseitigt wären. Inzwischen ist diese Wirtschaftsordnung nahezu weltweit etabliert und offensichtlich geworden, daß der Kapitalismus viele Gesichter hat. Das verleiht der Frage nach den Ursachen einer spezifischen Form moderner Staatlichkeit und damit auch spezifischen Prozessen kapitalistischer Entwicklung eine neue Aktualität.

Nun stand in dieser Untersuchung nicht etwa der Vergleich zwischen bürgerlichen und anderen modernen Staaten im Vordergrund, sondern, ganz im Gegenteil, die Frage nach den Ursachen der Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt. Die historische Dynamik, so der aller kürzeste Nenner der Ergebnisse einer weit reichenden vergleichenden Analyse, erwuchs aus der Konkurrenz um Herrschaft, aus Aufstiegsversuchen und aus Strategien zum Erhalt einmal erworbener Herrschaft. Nicht alle, die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit in Dörfern und Städten lebten, waren an dieser Konkurrenz beteiligt, aber alle waren von ihr auf die eine oder andere Weise betroffen. Die Bedingungen unter denen sie ihren Alltag lebten, wurden von Herren und solchen, die es werden wollten, geprägt.

Ebenso wie es die bewaffnete Aneignung und die Ausbeutung von Bauern auch an anderen Orten der Welt gab – besonders häufig wird auf Ähnlichkeiten zwischen europäischem und japanischem „Feudalismus“ verwiesen – ist auch die Konkurrenz um Herrschaftsbesitz keine europäische Besonderheit. In jenen Herrschaftsbereichen, aus denen später die historisch ersten Nationalstaaten hervorgehen sollten, erfolgte sie aber unter spezifischen historischen Bedingungen, so etwa der Wirkung einer frühen –

wenn auch nie vollständigen - Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt, der Entwicklung von Städten zu Rechtssubjekten, der Kommerzialisierung von Herrschaft und aus jenen Kämpfen um den rechten Glauben, die in der Konstitution unterschiedlicher christlicher Konfessionen gipfelten. Alle diese Entwicklungen waren in den Herrschaftsbereichen, in denen sich später die historisch ersten Formen moderner Staatsgewalt entwickeln sollten, vertreten. In all diesen Herrschaftsbereichen kam es zur Ausbildung des Strukturtypus „Ancien Régime“ und damit zu historischen Voraussetzungen für die Konstitution einer bürgerlichen Form der Staatsgewalt. In den einzelnen Herrschaftsbereichen aber ergaben sich aus der je besonderen Verteilung des Herrschaftsbesitzes spezifische Bedingungen für die Konkurrenz um Herrschaft und damit um Aneignung, ja sogar für die Auseinandersetzung um den rechten Glauben und damit um den Zugang zu den Gütern des Heils.

Die ausgiebige historische Analyse, die dem hier vorgelegten Erklärungsansatz zugrunde lag, war durch Theoriekonzepte sowohl marxistischer als auch modernisierungstheoretischer Provenienz provoziert worden, die in den siebziger und achtziger Jahren in den Gesellschaftswissenschaften und in der Geschichtswissenschaft prominent waren. Ich habe sie mit den Forschungsergebnissen zu sehr vielen konkreten Entwicklungen konfrontiert und für unzureichend befunden, weil historische Forschung in diesen Theoriekonzepten - trotz aller im einzelnen bewundernswerten Sorgfalt - zur Illustration einer Strukturlogik diente, deren Geltung vorgängig bereits entschieden war. Eine solche Kritik war in den achtziger Jahren zwar nicht in den Gesellschaftswissenschaften, wohl aber unter Historikerinnen und Historikern weit verbreitet. Die meisten von ihnen zogen daraus den Schluß, sich von einer Auseinandersetzung mit den „großen Fragen“ der historischen Entwicklung abzuwenden, um ihr Augenmerk statt dessen auf lokale Entwicklungen, widersprüchliche Gemengelagen, kontingente Prozesse und wechselnde Diskurse zu richten. Vermutlich wirken Ansätze, die sich dieser „revisionistischen“ Wendung verweigern, aus der Sicht von Vertreterinnen und Vertretern des neuen *mainstream* ihrerseits als Auswirkungen strukturlogischen Denkens. Meine eigene Untersuchung fußt aber auf den Ergebnissen ihrer Arbeiten.

Die erste Auflage dieser Untersuchung wurde 1990 veröffentlicht. Seither sind zahlreiche historische Arbeiten erschienen, in denen Fragen nachgegangen wurde, die auch in dieser Arbeit aufgeworfen sind. Manches wäre deshalb heute in Einzelheiten anders zu formulieren. Andererseits sind einige meiner Schlußfolgerungen durch neuere Forschungsergebnisse besser belegt als sie es in den achtziger Jahren noch waren. Eine grundlegende Kritik des hier vorgelegten Erklärungsansatzes hat sich aus der neueren Forschung - so weit ich sie verfolgt habe - meines Erachtens jedoch nicht ergeben.

Das gilt selbst im Hinblick auf die theoretische Herausforderung, die Benno Teschke vorgelegt hat, indem er darauf beharrt, die Herausbildung moderner Staaten müsse als Herausbildung eines internationalen Systems europäischer Staaten erklärt werden. Tatsächlich kommt die Einbindung jedes einzelnen der im Entstehen begriffenen Nationalstaaten in ein System internationaler Politik und internationaler wirtschaftlicher Strategien in meiner Untersuchung zu kurz. Dennoch trifft dieses - in Ansätzen zuvor

bereits von Justin Rosenberg vorgelegte – theoretische Konzepte den hier vorgelegten Erklärungsansatz nur bedingt. Denn das Erfordernis, herrschaftsinterne Auseinandersetzungen und Veränderungen zu erklären, wird durch den Verweis auf internationale Konkurrenzbeziehungen nicht erledigt. Zentrale Elemente des Strukturtypus „Ancien Régime“ und damit der Voraussetzungen für die Ausbildung der bürgerlichen Form moderner Staatsgewalt ergaben sich eben nicht aus der Dynamik dieser Beziehungen. Für die Befassung mit dem Streit um den rechten Glauben, die Ausbildung der Konzeption des Interesses oder die Entwicklung herrschaftskritischer Öffentlichkeiten empfiehlt sich – „internationalen“ Einflüssen zum Trotz – noch immer der genaue Blick auf die internen Entwicklungen. Fünfzehn Jahre später würde ich dennoch versuchen, den internationalen Zusammenhang genauer zu analysieren. Auf eine nachträgliche Ergänzung habe ich jedoch verzichtet.

In anderer Hinsicht erlaube ich mir dagegen eine Korrektur. Zwar wurde der Vergleich historischer Entwicklungslinien in England und Frankreich nur bis zur endgültigen Durchsetzung der politischen Form „bürgerliche Staatsgewalt“ fortgeführt, dennoch war in der zunächst publizierten Version implizit deutlich, daß ich damals unterstellte, die historisch ersten modernen Staaten seien auch fürderhin zutreffend als „bürgerliche Staaten“ zu charakterisieren. Dieser Ansicht bin ich heute nicht mehr, sondern statt dessen zu der Auffassung gelangt, daß die Charakterisierung der historisch ersten modernen Staaten als „bürgerlich“ nur für einen vergleichsweise begrenzten Zeitraum Sinn macht. Einige Ausführungen im letzten Abschnitt dieses Buches (IV.3) weichen deshalb von den 1990 publizierten Formulierungen ab. Auch im ersten Kapitel habe ich einige wenige Veränderungen vorgenommen. Der Verlockung, zwischenzeitlich vorgelegte Erklärungsansätze genauer zu diskutieren, habe ich jedoch widerstanden.

Bremen 2005, Heide Gerstenberger

TEIL I

DIE ENTSTEHUNG BÜRGERLICHER STAATEN:
VORAUSSETZUNGEN IHRER ERKLÄRUNG

1. WUNDER, ZUM BEISPIEL

Von einigen Königen des Mittelalters wird berichtet, daß sie Skrofelkranke heilten. Kranken die Hand aufzulegen, zählte in Frankreich und England spätestens seit dem 12. Jahrhundert zu den Pflichten und zu den Gnaden der Königsherrschaft. Weil letztere den Königen zu eigen waren, konnten sie gelegentliche Wunder tun. Für den Prozeß der Entpersonalisierung von Herrschaft ist der Verlust königlicher Wundertätigkeit eine Marginalie – und doch insofern keine nebensächliche, als sie verdeutlicht, daß Unterschiede zwischen Herrschaftsformen nicht zuletzt in der Andersartigkeit von Handlungsimperativen für Herrschende zum Ausdruck kommen. Diese Unterschiede wären unterschlagen, würden die Skrofelheilungen lediglich mit dem ausgeprägt psychosomatischen Charakter von Hautkrankheiten erklärt oder als eine Art mittelalterlicher Legitimationsstrategie behandelt. Denn von einer Legitimationsstrategie kann mit analytischem Nutzen erst die Rede sein, wenn die Unterscheidung zwischen der objektiven Fundierung einer Herrschaft und ihrer Praxis Sinn macht. Solange Herrschaft vor allem als Praxis existiert, haben Begriffe wie „Legitimation“ oder „Ideologie“ kaum einen Gegenstand. Was die Skrofelheilung anlangt, so wurde aus ihr Jahrhunderte später allerdings tatsächlich eine Praxis der Legitimation. In England war sie da schon nicht mehr gebräuchlich, aber in Frankreich wurde sie im 17., im 18. und sogar zu Beginn des 19. Jahrhunderts (in der wieder hergestellten Monarchie) genutzt, um königlicher Herrschaft zusätzliche Berechtigung zu verleihen. Entsprechende Vorbehalte gelten dem vielfach genutzten Terminus einer „personenrechtlichen Herrschaft“. Er legt das Vorhandensein einer versachlichten, außerhalb der Herrschaftspraxis existierenden Rechtsstruktur nahe. Tatsächlich aber gilt es, die Ursachen dieser „Entbettung“ von Herrschaft und Recht erst noch zu analysieren. Im Folgenden wird deshalb nicht von personenrechtlicher, sondern von personaler Herrschaft die Rede sein.

Unsere Kenntnis der entwickelten Formen moderner Staatsgewalt prägt ebenso wie diejenige der wissenschaftlichen Entschleierung vieler Wunder und Schrecken die analytische Sicht auf historisch frühere Formen des Lebensvollzuges, ja, sie macht uns die Darstellung der Besonderheiten dieser Formen überhaupt erst systematisch möglich. Das enthebt uns nicht der Aufgabe, die großen Unterschiede zwischen den Inhalten der Begriffe vergangener Zeiten und unseren heutigen wissenschaftlichen Begriffen zunächst zur Kenntnis zu nehmen (so auch: R. Koselleck, 1979, 107-130), um sodann die historischen Prozesse, die diesen Unterschieden zugrunde liegen, zu analysieren. Werden frühere Erscheinungsformen umstandslos auf moderne Begriffe herunter gebrochen, so ist die Analyse historischer Konstitutionsprozesse von vorneherein verschenkt. Für ein derartiges Versäumnis gibt es zahlreiche Beispiele, besonders ausgeprägt ist es in der umfangreichen Arbeit von Michael Mann. In eindrucksvoller Fülle beschreibt er historische Verläufe, und doch ist seine Forschungsstrategie eine ganz und gar unhistorische, weil er alle diese Deskriptionen in das Prokrustesbett von „IEMP“ preßt, in das Verhältnis zwischen „*ideological, economic, military and political relationships*“ (1986, Bd. I, 2), von dem er annimmt, daß es – wenn auch mit historischen Variationen der inneren Beziehungen – überhistorisch wirksam war. Folglich gibt

es „Staat“ für ihn auch bereits seit der Prähistorie. (ibid, 37) Ähnliche Argumentationsstrategien finden sich bei Marxistinnen und Marxisten. Werden vorkapitalistische Produktionsverhältnisse dahingehend gekennzeichnet, daß Mehrprodukt durch „außerökonomische“ Gewalt abgepreßt wurde, so wird damit zwar eine historische Besonderheit thematisiert, dennoch die Herauslösung von Markt aus Herrschaft begrifflich bereits vorweg genommen. Damit ist die Möglichkeit der Kausalanalyse dieses Prozesses zwar nicht vollständig verbaut, aber doch erheblich eingeschränkt. Entsprechendes gilt für die durchgängige Einordnung von Religion in den Bereich des „Überbaus“. Wird der Unterschied zwischen einer historischen Epoche, in welcher die Kirche über die Definitionshoheit für „gute Ordnung“ verfügte und dieses Monopol gegen tatsächliche und potentielle Angriffe verteidigte, und jener historischen Entwicklung unter schlagen, die mit der Reformation einsetzte, so werden wichtige Ursachen der Entwicklung moderner Staatsgewalt in eine vormoderne Zeit zurückprojiziert. Müßte das Forschungsprogramm, das im folgenden entwickelt wird, auf einen sehr kurzen Nenner gebracht werden, so wäre es zunächst als strikter Gegenpart zu solcherart unhistorischen Ansätzen zu kennzeichnen. Viele meinen, sie könnten sich für derartige Verfahrensweisen auf Max Weber berufen. Und tatsächlich finden sich in Webers Herrschaftssoziologie ja zahlreiche Paragraphen, in denen Grundkategorien, Strukturformen und Typen dargelegt werden. Wer seine historischen Forschungen an diese Überschriften anschließt, hat - um eine Formulierung Theodor W. Adornos abzuwandeln - von Max Weber aber leider nur das gelesen, was im Baedeker steht. (Th.W.Adorno1968, 201)

2. STAATEN IM ALLGEMEINEN UND „BÜRGERLICHE STAATEN“ IM BESONDEREN

Das Bestreben, eine Theorie „des Staates“ zu entwickeln, die für den „Staat der Azteken“, den „Staat der Pharaonen“, den „Stadtstaat der Antike“ oder den „Nationalstaat der Neuzeit“ gleichermaßen Gültigkeit beanspruchen kann, eint - um zumindest einige zu nennen - so unterschiedliche Autoren wie Maurice Godelier, Friedrich Engels, Wladimir Iljitsch Lenin, Max Weber, Michael Mann oder David Easton und gelegentlich sogar Charles Tilly. Engels und Lenin betonen zweierlei: den Zwangscharakter des Staates und dessen Eigenschaft als Instrument, das zur Verteidigung bestehender ökonomischer und politischer Herrschaft genutzt wird. Gewissermaßen am anderen Ende der Skala ist David Eastons systemtheoretischer Ansatz zu verorten. Easton hält es für ganz und gar unmöglich, eine allgemeine Definition „des Staates“ zu entwickeln, die theoretischen Ansprüchen genügen kann, (1953/1971, 113), statt dessen liefert er eine generelle Definition vergangener und gegenwärtiger „politischer Systeme“. (1965/1979, 15) Ihr überhistorisches Charakteristikum sei die autoritative Allokation der dominanten Werte eines Regimes. (1953/1971, 129ff) Dabei unterstellt er nicht, daß alle Mitglieder des Systems diese Werte teilen und ihrer Verwirklichung nachstreben, wohl aber daß die Werte, die von den „politisch effektiven“ Mitgliedern aufgestellt und von

anderen nicht dezidiert bekämpft werden, dem Alltag des politischen Geschäfts bestimmte Grenzen setzen. (1965/1979, 198) Der Zwangscharakter des Staates ist hier gewissermaßen systemtheoretisch ausgeblendet. Die meisten allgemeinen Bestimmungen „des Staates“ sind zwischen diesen beiden Polen angesiedelt. So faßt etwa Maurice Godelier das Ergebnis ethnologischer Forschungen dahingehend zusammen, daß sich in der Entstehung von Staaten eine Einheit von Herrschafts- und Gemeinschaftsorganisationen manifestiere und jede staatliche Organisation für ihren Bestand auf Legitimation angewiesen sei. (1982, 21-26). Inhaltlich ganz ähnlich ist die sehr viel bekannter gewordene allgemeine Bestimmung des „Staates“ durch Max Weber. Als „Staat“ soll Weber zufolge ein „Anstaltsbetrieb“ bezeichnet werden, „wenn und insoweit sein Verwaltungsstab das *Monopol legitimen* physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt“ (1921/1972, 29, Hervorh. i. O.), wobei sich Weber allerdings durchaus der Tatsache bewußt ist, daß sich diese allgemeine Bestimmung des Staates an dessen „Vollentwicklung“ als moderner Staat orientiert. (ibid, 30) Charles Tilly seinerseits schlägt vor, die Konzentration der wichtigsten Zwangsmittel, die in einem größeren Territorium zur Verfügung stehen, als „Regierung“ zu bezeichnen und die Bezeichnung „Staat“ jenen Regierungen vorzubehalten, die nicht unter die Jurisdiktion einer anderen Regierung fallen, und die von Regierungen, die sich auch in dieser Lage befinden, anerkannt ist. (1999, 252) Das ist überhistorisch formuliert, dennoch eine Bestimmung, die erst für die Staatenwelt nach 1648 wirklich Sinn macht.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen „des Staates“ werden Untergliederungen vorgeschlagen. Zumeist werden sie als Zusammenfassungen bestimmter Merkmalsausprägungen gebildet: Der „Stadtstaat der Antike“ bezeichnet innerhalb der allgemeinen Figuration „Staat“ ebenso eine besondere Ausprägung wie etwa der „absolutistische Staat“ oder S.N. Eisenstadts, von gängigen Untergliederungen abweichende Typenbegriffe der „traditional-bürokratischen“ oder der „imperial-feudalen Staaten“ (1982, 36-74). Gelegentlich kommt es vor, daß eine im allgemeinen Sprachgebrauch fest verankerte Untergliederung durch die Forschung kritisiert und eine neue an ihre Stelle zu setzen versucht wird. So ist unter Spezialisten für diesen Zeitraum der „Staat des Absolutismus“ seit längerem deshalb in Mißkredit geraten, weil der Begriff das Mißverständnis nahe legt, der von Fürsten beanspruchten allgemeinen Regelungskompetenz habe auch die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Politik auf regionaler und lokaler Ebene entsprochen. Folglich ersetzen heute viele den „Staat des Absolutismus“ durch den „Staat der frühen Neuzeit“. Auch dieser Typus enthält, neben dem ungefähren Hinweis auf eine historische Periode, eine Zusammenfassung charakteristischer Merkmalsausprägungen. Entsprechende Typisierungen liegen, wenn auch mit jeweils unterschiedlichem Präzisionsanspruch, im Begriff des „Nationalstaates“ und in demjenigen des „modernen Staates“ vor. In aller Regel wird der Begriff des „modernen Staates“ im Zusammenhang des theoretischen Konzeptes von evolutionären Prozessen der Rationalisierung gebraucht. Die Herausbildung „moderner Staaten“ ist damit einerseits Resultat der Zentralisierung von Gewaltmitteln, andererseits der Vorgang einer ständigen Hinzufügung einzelner „moderner“ Elemente zu vormodernen Staaten. Von struktureller Revolution ist nicht die Rede.

Demgegenüber impliziert der Begriff des „bürgerlichen Staates“ das Konzept der „bürgerlichen Revolution“. Damit ist zunächst nicht mehr – aber auch nicht weniger – gesagt, als daß es sich bei der Herausbildung bürgerlicher Staatsgewalt nicht lediglich um eine Veränderung von Organisationsstrukturen oder von Verfahrensweisen bei der Anwendung „staatlicher“ Gewalt handelte, sondern um die Herstellung einer öffentlichen Instanz. Erst dadurch wurden „Staat“ und „Gesellschaft“ als voneinander getrennte Sphären konstituiert. Das theoretische Konzept der Trennung von Staat und Gesellschaft ist bei Hegel und Marx gleichermaßen entwickelt, wenn auch unterschiedlich begründet. Beide stimmen jedoch darin überein, daß die damit angesprochene Strukturentwicklung erst die Voraussetzung dafür schuf, daß von Staat im wirklichen Sinne des Wortes die Rede sein könne. Darin sind sie oft und gründlich mißverstanden worden. Am häufigsten ist die Annahme, bei der Trennung von Staat und Gesellschaft handle es sich um eine Aussage über die Trennung von Sachbereichen. Weshalb denn auch behauptet wird, die Zunahme staatlicher Eingriffe in wirtschaftliche sowie insgesamt in gesellschaftliche Prozesse habe das theoretische Konzept der getrennten Sphären historisch obsolet werden lassen. Eine solche Interpretation geht am theoretischen Gehalt des Dualismus von Staat und Gesellschaft vorbei. Dieser thematisiert nämlich weder Ausmaß oder Form des staatlichen *Einflusses* auf die Gesellschaft, noch das Zustandekommen der konkreten Inhalte von Politik. Von Ernst Forsthoff, einem der wenigen neueren und zugleich dezidiert anti-marxistischen Theoretiker, die dieses Konzept aufgenommen haben, wird die Trennung von Politik und Ökonomie als die Möglichkeit einer Sozialordnung bestimmt, „in der sich Ungleichheit und Freiheit angemessen vereinigen“ (1971, 21-22).

3. EXEMPLARISCHE DISKUSSION VON ERKLÄRUNGSANSÄTZEN

Das in dieser Arbeit verfolgte theoretische Konzept wurde aus der Kritik an Erklärungsansätzen entwickelt, die historische Prozesse aus einer überhistorisch wirksamen gleichartigen Dynamik erklären. Wo immer das geschieht, ohne daß wissenschaftliche Belege für diese Wirksamkeit angeführt werden, handelt es sich nicht mehr um historische Analyse, sondern um Geschichtsphilosophie, vielfach allerdings auch nur um einen theoretisch wenig reflektierten Strukturfunktionalismus. Ein solcher liegt entweder vor, wenn in einem Erklärungsansatz kein Raum bleibt für die Kontingenzen, die sich aus sozialer Praxis ergeben, oder aber, wenn – wie oben bereits kurz angeschnitten – eine Strukturdynamik, die erst nach der Konstitution gesonderter Sphären von Politik und Wirtschaft und der tatsächlichen Etablierung kapitalistischer Produktionsverhältnisse entstanden ist, auf frühere Zustände zurückprojiziert wird. Die Probleme solcher Argumentation sollen im Folgenden anhand einiger weniger ausgewählter Beispiele verdeutlicht werden.

Produktivkräfte und Produktionsweisen

Nirgendwo sind strukturfunktionale Argumentationen deutlicher ausgeprägt als in jenem Konzept einer überhistorisch wirksamen Dynamik der Produktivkraftentwicklung und einer durch sie jeweils provozierten Revolutionierung von Produktionsverhältnissen, das zu den dogmatisierten Theoremen der II. Internationale zählte. Die politischen Voraussetzungen dieses Erklärungsrahmens sind heute überwunden, da es jedoch das von Marxistinnen und Marxisten vertretene Konzept der „bürgerlichen Revolution“ maßgeblich beeinflusste und die Auseinandersetzung über dieses Konzept bis heute fort dauert, sollen zumindest seine grundlegenden Fehlschlüsse kurz benannt werden.

Der dogmatisierte „historische Materialismus“ sieht die bestimmende Dynamik der gesellschaftlichen Veränderung in einer Tendenz zur Entwicklung der Produktivkraft. Wenn bestehende soziale, politische, kulturelle und religiöse Formen der Nutzung fortschrittlicher Produktivkräfte Grenzen setzen, provoziert dies ihre Veränderung und schließliche Ersetzung. Es kommt zu einem revolutionären Prozeß. In dessen Verlauf entreißen die Träger des welthistorischen Fortschritts den bisher dominanten Kräften ihre Herrschaft. Die Trägergruppen (Klassen) solcher Veränderungen agieren mit Willen und Bewußtsein, erfolgreich sind sie aber nur, weil der Gesamtzusammenhang des Widerspruchs von Produktivkraftentwicklung und Produktionsverhältnissen auf Veränderung drängt. Die Frage nach den historischen Ursachen für die Durchsetzung einer neuen historischen Formation ist in dieser universalistischen Geschichtskonzeption somit – wenn auch nur auf der allgemeinen Ebene – ebenso ein für allemal gelöst wie diejenige nach den Ursachen für neue Formen der Gewaltorganisation, gelten letztere doch – von historischen Besonderheiten abgesehen – als durch die Produktionsweise bestimmt.

Wird die überhistorisch wirksame Dynamik einer Entwicklung von Produktivkräften behauptet, muß die Verankerung dieser Dynamik in allen Gesellschaftsformationen nachgewiesen werden. Marx selbst hat die Notwendigkeit, menschliche Arbeit durch die Entwicklung von (technisch fortschrittlicheren) Kapitalgütern zu ersetzen, aus dem Konkurrenzmechanismus erklärt, weil sich Einzelkapitale in der Konkurrenz nur behaupten können, wenn sie sich Konkurrenzvorteile sichern. (MEW, 23, insbes. 4. Abschn.) Inzwischen ist diese Argumentation, wenn auch nicht mit Bezug auf Marx, sondern auf Joseph Schumpeter, zum gängigen Lehrbuchwissen von Ökonomen geworden. Das unterstützt die These von der überhistorischen Dynamik einer Entwicklung von Produktivkräften jedoch nicht. Denn wenn der Konkurrenzmechanismus erst im Kapitalismus zum Steuerungsinstrument der Wirtschaft geworden ist, trifft die wissenschaftliche Erklärung der notwendigen Entwicklung von Produktivkräften auch nur für diese Wirtschaftsform zu. Sofern sich für frühere historische Epochen und bestimmte Regionen eine wissenschaftliche Erklärung für die Entwicklung von Produktivkräften findet – so etwa die konkurrenzhaftige Struktur bewaffneter Aneignung – rechtfertigt dies keineswegs, daß derartige Entwicklungen in ein Schema raum-zeitlich invarianter „historischer Entwicklungsgesetze“ gepreßt werden.

Nicht eine welthistorische Dynamik der Entwicklung von Produktivkräften, wohl aber das theoretische Konzept der Produktionsweise als einer historisch jeweils spezifischen Einheit von wirtschaftlicher Betätigung und Herrschaft stand im Mittelpunkt der Debatte über den Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus, die sich zuerst an der 1946 von Maurice Dobb unter dem Titel „Studies in the Development of Capitalism“ publizierten Arbeit entzündet hatte.

Das analytische Konzept der Produktionsweise ist Ausdruck eines Erkenntnisfortschritts, der erst möglich wurde, seitdem die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen nicht mehr in seine Sozialbeziehungen „eingebettet“ (Polanyi) ist. Seither können wir nicht-kapitalistische Gesellschaften betrachten, *als ob* auch in diesen die Sphäre der materiellen Reproduktion gesondert von religiöser Praxis, von der sozialen Bestimmung verwandtschaftlicher Verhältnisse, von herrschaftlicher Sanktionierung des gesellschaftlichen Standes und von Aneignung mittels Herrschaft existiert hätte. Diese Sicht ermöglicht es, die Zusammenhänge der materiellen Reproduktion samt deren krisenhafter Struktur zu erfassen. Sobald diese gedankliche Abstraktion von den historischen Formen sozialer Praxis jedoch als Ermittlung der tatsächlichen Entwicklungsdynamik dieser Gesellschaften mißverstanden wird – und dieses Mißverständnis charakterisiert marxistische Interpretationen, die mit dem Konzept der Produktionsweise arbeiten –, werden Strukturmerkmale und strukturelle Entwicklungsvoraussetzungen kapitalistischer Gesellschaften auf nicht-kapitalistische übertragen.

In den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts sind (vor allem französische) Marxisten dazu übergegangen, die Totalität gesellschaftlicher Strukturzusammenhänge mit dem analytischen Konzept der Gesellschaftsformation zu analysieren. Deren Ausprägung ergibt sich für sie aus der Artikulation einer oder aber – und dies wird als typisch angenommen – mehrerer Produktionsweisen. Im Anschluß an Theoriekonzeptionen von Louis Althusser und Nicos Poulantzas werden Produktionsweisen als *theoretischer* Ausdruck eines Zusammenhangs sozialer Verhältnisse verstanden, die alle von einer bestimmten gesellschaftlichen Form der Produktion bestimmt sind. Mit Hilfe dieses Theoriekonzeptes der Gesellschaftsformation als einer Kombination von Produktionsweisen war es möglich, die Einwände nichtmarxistischer Historiker gegen die Charakterisierung der französischen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts als eine Feudalgesellschaft zu verarbeiten. Jetzt wurde diese Gesellschaft als bestimmtes Entwicklungsstadium einer Sozialformation beschrieben, deren konkrete Ausprägung sich aus der gleichzeitigen Existenz der feudalen und der kapitalistischen Produktionsweise ergab (vgl. R. Robin; in: E. Schmitt, Hrsg., 1976, 202-230). Für die Erklärung der Dynamik, die dazu führte, daß sich bei wähernder Dauer feudaler Verhältnisse kapitalistische Sozialbeziehungen entwickelten, bleibt der Strukturalismus darauf angewiesen, den Kapitalismus als ein in feudalen Verhältnissen immer schon existentes Strukturmoment darzustellen. Nicht nur die Entstehung, sondern auch die Ausbreitung einmal entstandener kapitalistischer Verhältnisse bis hin zu ihrer gesellschaftlichen Dominanz bleiben unerklärt. Das ähnelt aufs Haar modernisierungstheoretischen Argumentationen. Jene Dynamik kapitalistischer Verhältnisse, die dazu führt, daß immer mehr der bislang nicht-kapitalisierten Bereiche transformiert wurden, hat aber eine spezifische histori-

sche Voraussetzung: die – bereits eingetretene – Dominanz kapitalistischer Verhältnisse. Solange diese nicht besteht, müssen sowohl die Ausbreitung der Warenproduktion als vor allem auch diejenige der Umwandlung von Arbeitskraft zur Ware historisch konkret erklärt werden. Die Annahme, einzelne kapitalistische Elemente hätten von Anfang an im Zusammenhang einer kapitalistischen Produktionsweise existiert, ist schlichter historischer Determinismus. Die Teleologie liegt jetzt zwar nicht mehr offen zutage, sie ist nicht mehr an die Erscheinungsformen sozialer Verhältnisse, sondern an verborgene Strukturzusammenhänge gebunden und deshalb auch gegen empirische Einwände immunisiert, historische Analyse bleibt jedoch weiterhin ausgeschlossen: Die Frage nach den Ursachen eines grundlegenden Wandels sozialer Strukturzusammenhänge gilt als beantwortet, bevor sie überhaupt gestellt wurde.

Die internationale Dynamik des Kapitalismus

Für Immanuel Wallerstein ist die Herausbildung des modernen europäischen Staates ein *Effekt* der Ausdehnung des kapitalistischen Weltsystems. Entstanden sei dieses System seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch eine von Europa ausgehende Dynamik der Expansion. (1974, 338). Sie habe zur Konstitution einer hierarchisch strukturierten internationalen Arbeitsteilung geführt. Und diese sei seither die Basis des „ungleichen Tauschs“ zwischen dem Zentrum, der Semiperipherie und der Peripherie des Weltsystems. Anfänglich hätten im kapitalistischen Weltsystem noch unterschiedliche Produktionsverhältnisse existiert. Dessen innere Dynamik habe aber schließlich zur Dominanz von Lohnarbeitsverhältnissen und zu Massenproduktion geführt. Die Funktion, diese Dynamik voran zu treiben und sie abzusichern, fiel und fällt Staatsapparaten zu. Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert – in Portugal allerdings schon im 15. Jahrhundert (1974, 51) – sei „der Staat“ an die Stelle der historisch vorgängigen Herrschaft von Prinzen getreten. Wallerstein zufolge kam es zu dieser Veränderung, weil die „Konzentration von Kapital in den Zentren sowohl die finanzielle Basis als auch die politische Motivation [schuf], starke Staatsapparate zu gründen, die unter vielen anderen die Fähigkeit hatten, sicherzustellen, daß die Staatsapparate peripherer Zonen relativ schwächer wurden und blieben.“ (1984, 27) Zweierlei ist damit zusätzlich unterstellt: zum einen haben „alle Warenketten, die irgendeine Bedeutung hatten“, schon zu Beginn des kapitalistischen Weltsystems die Staatsgrenzen überschritten, zum anderen bestand die „politische Arena“ nur „vorgeblich (sic) aus separaten eigenständigen Staaten“. (ibid, 26)

So plausibel die von Wallerstein vorgelegte Theorie vielen erschien und noch erscheint, die eine Erklärung für fortdauernder Unterentwicklung suchen, so kann doch sowohl ihre historische als auch ihre theoretische Basis nur bedingt überzeugen. Auf die Kritik der von Wallerstein dargelegten historischen Prozesse ist hier nicht noch einmal einzugehen, wohl aber auf die von ihm unterstellte Korrespondenz zwischen der Herausbildung des Kapitalismus und der Konstitution moderner Staatsgewalt.

Wallerstein weiß sehr wohl, daß Fernhandel im 15., 16., ja auch noch im 17. Jahrhundert von privilegierten Handelsgesellschaften betrieben wurde. Das hindert ihn

aber nicht daran, ihre Akkumulationsform als kapitalistisch zu kennzeichnen. Und da er der Auffassung ist, daß es Unsinn ist, von einem gleichzeitigen Bestand unterschiedlicher Wirtschaftsweisen auszugehen, gilt ihm die Ausweitung des Fernhandels als Beginn des Kapitalismus. Die „Bourgeoisie“ freilich habe sich – von den international tätigen Bankiers abgesehen – noch nicht als eine internationale Klasse gesehen, sie hätte sich aber bereits als solche sehen können. (1974, 352)

Die Annahme, Kaufleute, die Fernhandel betrieben, seien, wenn schon nicht Kapitalisten im modernen Sinne des Wortes, so doch zumindest bereits Kapitalisten in spe gewesen, ist keineswegs nur bei Wallerstein anzutreffen. Wir finden sie auch in zahlreichen anderen Erklärungszusammenhängen. Ihr grundlegender Mangel besteht in der Verwechslung von Kaufmannskapital mit kapitalistischem Handelskapital, in der Beschränkung des Kapitalismusbegriffs auf Zirkulation und im Versäumnis, die Unterschiede zwischen personaler Herrschaft und einer von der Gesellschaft getrennten öffentlichen Staatsgewalt zur Kenntnis zu nehmen. Für unseren Zusammenhang ist insbesondere bedeutsam, daß das Kaufmannskapital des 16. und 17. Jahrhunderts, anders als Handelskapital im entwickelten Kapitalismus, in einer Welt der Monopole (Privilegien) agierte, einer Welt begrenzter Konkurrenz also. Privilegien wurden von Herrschern verliehen, die sich dafür möglichst viel bezahlen ließen. Keineswegs alle Stadtbürger, die sich im Fernhandel betätigten, waren auf eine geographische Ausweitung ihres bisherigen Aktionsradius bedacht. Selbst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war solche Orientierung unter Londoner Kaufleuten, wiewohl sie seit einigen Jahrzehnten gewachsen war, noch sehr gering vertreten. (R. Brenner, 1972, K.R. Andrews 1984, Einl.) Die „Logik“ der ökonomischen Aktivität von Stadtbürgern forderte damals nicht in erster Linie Expansion, sondern eine Verteidigung ihrer Privilegien gegen alle potentiellen Neuzugänge, die „Logik“ ihrer sozialen Existenz war auf den Aufstieg in genau der Gesellschaft gerichtet, in der sie lebten. Für sehr viele bedeutete dies, daß sie für sich selbst oder doch für ihre Nachkommen einen Aufstieg in den Adel anstrebten. Eine der zentralen Voraussetzungen für solchen Aufstieg war – je nach Herrschaftsbereich – der Einkauf in Landbesitz und/oder Amtseigentum, und zwar weniger als eine ökonomische Investition, denn als Investition in (zukünftig erhofften) sozialen Status. Werden Bürgern des 16. Jahrhunderts ganz allgemein Motivationen zugeschrieben, die sich erst nach der Beseitigung ständischer Herrschaft und einer weitgehenden Beseitigung herrschaftlicher Beschränkungen von Konkurrenz entwickelten, so werden Handlungsimperative einer durchgesetzten Marktökonomie auch für historische Situationen angenommen, in denen die „Great Transformation“ (Polanyi) noch nicht stattgefunden hatte. Auch wenn sich rückblickend feststellen läßt, daß Fernhandel und Monetarisierung strukturelle Voraussetzungen für spätere Entwicklungen waren, so geht es doch in die Irre, ihre Herausbildung als Lehrzeit (*apprenticeship*) für modernen Kapitalismus zu bezeichnen. Noch weniger läßt sich die Stärkung dynastischer Herrschaftsgewalt (mittels erfolgreicher Zentralisierung, der Abpressung von Steuern und dem Aufbau militärischer Gewalt zu Land und/oder zur See) als schlichte Funktion ökonomischer Imperative analysieren, wie dies Wallerstein beispielsweise für Portugal erläutert, wo der Staat der frühen Neuzeit seiner Ansicht nach zum wichtigsten

„Unternehmer“ des Landes wurde. (1974, 51) Anders gesagt: die Entwicklung von Herrschaftsformen steht zwar immer mit der Entwicklung von Aneignungsstrukturen in Zusammenhang, sie ist deshalb aber nicht bloßer Effekt dieser Entwicklung.

Anders als bei Wallerstein versinkt die grundlegende Strukturdivergenz zwischen Feudalismus und Kapitalismus bei Justin Rosenberg nicht in der Dynamik des Handelskapitals. In seiner Kritik an der (für die sogenannte realistische Schule der Theorie internationaler Beziehungen grundlegenden) Annahme, die historische Entwicklung sei Resultat der Beziehungen zwischen separaten souveränen Staaten beharrt er auf der grundlegenden Differenz zwischen dem geopolitischen System des Feudalismus und der Geopolitik des Kapitalismus. Eine militärisch fundierte Politik der *balance of power* sei im Feudalismus ganz undenkbar gewesen, „weil Krieg und ‚politische Expansion‘ zentrale Mechanismen der Aneignung von Mehrprodukt [waren].“ (1994, 140) Erst mit der Trennung von öffentlicher und privater Sphäre, dem Ende einer politischen Definition von Aneignung, sei es denkbar geworden, das internationale System als ein System der Beziehungen zwischen Staaten zu denken. Damit werde aber verkannt, daß sich der Schwerpunkt der Herrschaft – Rosenberg spricht von „Empire“ – jetzt in die internationalen privaten Kapitalbeziehungen verlagert habe.

Der Vorzug der Rosenberg'schen Arbeit liegt vor allem in der überzeugenden Formulierung kritischer Vorbehalte gegenüber Positionen, die in der Analyse internationaler Beziehungen dominant vertreten sind. Es bleiben jedoch zwei Leerstellen. Zum einen gibt es keinen Versuch, den Übergang zwischen den historisch aufeinander folgenden geopolitischen Systemen zu erklären, zum anderen wird, um die Terminologie David Harveys (2003/2005) zu benutzen, die Logik des Territoriums vorschnell mit der Logik des Kapitals in eins gesetzt. Auch wenn der systematische Zusammenhang – bei Rosenberg: *the corollary* – zwischen dem System souveräner Einzelstaaten und Kapitalismus belegt werden kann, (1994, 172) so ist damit der Charakter der öffentlichen Gewalt in den Einzelstaaten noch nicht zureichend erfaßt. Denn dieser ergibt sich nicht ausschließlich aus der Ausbeutung direkter Produzenten in einer jetzt als privat und folglich nicht mehr als politisch definierten Sphäre.

Bruno Teschke hat die von Rosenberg angestoßene Argumentation in doppelter Weise fortentwickelt. Zum einen hat er dargelegt, daß im Westfälischen Frieden nicht etwa staatliche, sondern dynastische Souveränität konstituiert wurde, das moderne internationale System also fälschlich als „westfälisch“ gekennzeichnet wird. Nicht um Staatsterritorium sei es in den Verhandlungen gegangen, sondern um Herrschaftsrechte, um strikte Regeln für Erbfolgen, insbesondere für Primogenitur. (2003, 238f. und passim) Anders als Rosenberg schlägt Teschke auch eine Erklärung für die historische Entwicklung eines Europa der vielen Akteure (*multi-actor Europe*) vor. „The Myth of 1648“ wurde dadurch zum Meilenstein in den Bemühungen, die historische Konstitution bürgerlicher Staaten zu analysieren. Meine Bedenken richten sich gegen die Übernahme des Klassenkonzeptes von Perry Anderson, (s.u.) und gegen den Stellenwert, den Teschke der internationalen Dynamik zuschreibt. Sicherlich ist ihm zuzustimmen, daß der internationale Aspekt in vielen Arbeiten lediglich als eine kontingente Zusatzvariable und nicht als ein konstituierendes Moment der Transformationsprozesse

behandelt wird. (2005) Ähnlich wie Wallerstein beharrt Teschke somit auf der Bedeutung geopolitischer Zusammenhänge für die Konstitution moderner Staatsgewalt, ganz anders als Wallerstein verlegt er deren Ursachen aber nicht in die expansive Dynamik des Kaufmannskapitals, sondern zeigt beispielsweise für die gemeinhin als „Revolution von oben“ bezeichneten Transformationsprozesse, daß sie als Reaktion auf militärischen und diplomatischen Druck (nicht etwa als Effekt von Chancen kommerzieller Expansion) zustande kamen. Für die von ihm behauptete konstitutive Wirkung „des Internationalen“ gibt Teschke Hinweise: Während in Frankreich die Kosten des Krieges, die immer höheren Steuern und die Unzufriedenheit privater Finanziers schließlich zu einer Herrschaftskrise und zur französischen Revolution geführt hätten, sei in England, dem einzigen Land, in dem der Kapitalismus aus einer inneren Dynamik heraus entstanden sei, eine immense Stärkung des Staates und eine Transformation dynastischer Staatsgewalt in moderne abstrakte Souveränität möglich geworden. Von da an habe die militärische Supermacht England die Entwicklung in anderen Herrschaftsbereichen mit beeinflußt. (ibid, 14ff) Dieser Zusammenhang werde vernachlässigt, wenn unterstellt werde, die nationalen Sonderwege europäischer Entwicklung seien lediglich Varianten eines insgesamt gleichartigen Weges zur Modern, sich die Analyse folglich auf die spezifischen Ausprägungen dieses Entwicklungspfad konzentriere. Für Teschke erklärt sich die Herausbildung dieser Übereinstimmung aus der Wirkung des Machtpotentials, das nur in England als einem bereits kapitalistisch produzierenden Land entstehen konnte. Ob sich diese Übereinstimmung in einzelnen Herrschaftsbereichen früher oder später und auf welche Weise sie sich einstellte, sei Resultat der langfristigen Dynamik jeweils unterschiedlicher Klassenkonstellationen. Obwohl auch ich mich des historischen Vergleichs bedient habe, einer Methode, die Teschke zufolge die internationalen Zusammenhänge aus dem Blick verliert, sind seine Interpretationen, wenn ich es recht sehe, mit den im Folgenden darzulegenden Ergebnissen in vieler Hinsicht zu vermitteln. Dennoch bleibt ein wichtiger Unterschied. Denn es waren nicht nur Herrschaftsinteressen und ökonomische Interessen, die internationale Wirkungen entfalteten, es waren auch die Reformation, die Veränderung von Familienstrukturen, Aufklärung und moderne Wissenschaft, die Kommerzialisierung von Herrschaft oder die historische Konstitution des Konzeptes der „Interessen“, die sich in der Epoche des *Ancien Régime* in einer bestimmten Region der Welt verbreiteten. Sie schufen, so jedenfalls eine in dieser Arbeit vertretene These, zentrale Voraussetzungen für die historische Konstitution der bürgerlichen Form moderner Staatsgewalt. Auch sie waren Elemente „des Internationalen“ und sind zu berücksichtigen, wenn einzelstaatliche Entwicklungen erklärt werden sollen. Welch große Bedeutung diesen Elementen für die Konstitution der bürgerlichen Form moderner Staatsgewalt zukam, ist offensichtlich geworden, seit es zahlreiche (nachkoloniale) Staaten gibt, die im internationalen Zusammenhang von ökonomischen und militärischen Machtstrukturen konstituiert wurden, in wichtigen institutionellen und rechtlichen Regelungen mit den ersten modernen Staaten übereinstimmen und sich von diesen dennoch grundlegend unterscheiden.

Perry Andersons Theorie der politischen Bedingungen des Transformationsprozesses

Für Perry Anderson resultiert historische Dynamik aus Klassenkonflikten. Allerdings gibt es beträchtlich Unterschiede zu dogmatisierten marxistischen Positionen. So hält er beispielsweise nicht dafür, daß sich Entwicklungen, die schließlich in Kapitalismus und bürgerlichen Staat mündeten, zureichend aus dem Interessengegensatz zwischen Grundherren und Bauern erklären lassen. Denn derartige Interessengegensätze gab es vielerorts auf der Welt, ohne daß sie zu ähnlichen Entwicklungen geführt hätten. In Europa seien feudale Ausbeutungsstrukturen in spezifischer Weise durch die vorhergehenden Eigentumsformen der Antike sowie durch Reste eines kollektiven bäuerlichen Eigentums der Germanenzeit geprägt worden. Der wichtigste Unterschied aber sei durch eine besondere Entwicklung des Überbaus möglich geworden. Von besonderer Bedeutung seien in diesem Zusammenhang die Kirche als eine Verallgemeinerungsinstanz und die „parzellierte Souveränität“, welche letztere die Entstehung einer selbstverwalteten, aus unmittelbaren Herrschaftszusammenhängen herausgelösten Stadtgemeinde möglich gemacht habe.

Die feudale Aneignung erfolgte Anderson zufolge durch parzellierte „außerökonomische Gewalt“, weshalb er im Feudalismus einerseits eine „rigorose Tendenz zur Auflösung von Souveränität“ sieht, andererseits aber die „absolute Notwendigkeit eines letzten Zentrums der Autorität, in welcher diese praktisch wieder hergestellt werden kann.“ (1974 I, 152) Damit ist ein Konkurrenzverhältnis zwischen Krone und sonstigen Grundherren konstituiert, Anderson zufolge die Voraussetzung für Absolutismus. (ibid) Tatsächlich entstanden sei Absolutismus dann als Zentralisierung der außerökonomischen Aneignungsgewalt. Diese sei notwendig geworden, weil zunehmende Warenproduktion und zunehmender Handel die ursprünglich parzellierten Durchsetzungsformen der Aneignung aufgelöst worden hätten. (1974 II, 47) Indem der absolutistische Staat (privates) Grundeigentum garantierte, wurde er Anderson zufolge zu einer Art letzter Bastion der „feudalen Klasse“ gegen ihren Untergang, und dies, obwohl sich die Krone dem äußeren Anschein nach gegen den Adel durchsetzen mußte. Aufgrund seiner fiskalischen Abhängigkeiten habe er aber auch das nicht-feudale private Eigentum anerkennen müssen, sei also gezwungen gewesen, die Voraussetzungen kapitalistischer Produktion herzustellen. Das liest sich zunächst sehr ähnlich wie der gängige Hinweis auf eine „Allianz zwischen Staaten und Kapitalisten“, wie sie unter vielen anderen etwa Wolfgang Reinhard für das 16. Jahrhundert konstatiert (1992, 72) Für Anderson resultierte der gesellschaftliche Charakter des absolutistischen Staates allerdings nicht aus Intentionen von Beteiligten, ja er war noch nicht einmal „visible within their categorial universe“ (1974 II, 47). Nicht intentional, wohl aber faktisch habe sich im Absolutismus das Zentrum der Klassenkämpfe verlagert. An die Stelle der Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Feudalen seien diejenigen zwischen der „feudalen“ und der „bürgerlichen Klasse“ getreten.

Einige Elemente des hier skizzierten Erklärungsansatzes finden sich auch in meinen eigenen Ausführungen, so insbesondere die Betonung, daß moderner Staat (und Kapi-

talismus) nicht aus feudalen Strukturen, sondern nur aus den spezifischen historischen Bedingungen erwachsen konnten, die ich im Terminus *Ancien Régime* zusammenfasse. Die Inhalte von „Absolutismus“ im Sinne Andersons und dem von mir genutzten Strukturtypus *Ancien Régime* unterscheiden sich erheblich voneinander, dennoch richtet sich mein wichtigster Einwand gegen Andersons Klassentheorie.

Anderson zufolge waren auch vor-kapitalistische Gesellschaften Klassengesellschaften, auch in diesen Gesellschaften seien soziale Gruppen zu ermitteln, auf die der Begriff „Klasse“ anzuwenden ist. So gab es für Anderson bis zur bürgerlichen Revolution eine „feudale Klasse“. Ihr seien bürgerliche Kräfte – antagonistisch – gegenüber gestanden, vor allem die Angehörigen der Handelsbourgeoisie. Zwar seien Teile der letzteren in den Staat integriert gewesen, dennoch sei der antagonistische Charakter der Interessen von Handelsbourgeoisie und „feudaler Klasse“ insgesamt erhalten geblieben. Klassen gelten Anderson somit als Interessenseinheiten. Obwohl konkrete politische Strategien die Einheit der herrschenden Klasse im Einzelfall erschütterten (vor allem auf die frondistischen Erhebungen des Adels zur Zeit des Absolutismus weist Anderson hin), hätten die Interessen der dominierenden Klasse dennoch insgesamt in der Staatspolitik ihren Ausdruck gefunden. Erst im Zusammenhang der (oben erläuterten) widersprüchlichen Strukturen des Absolutismus, sei der eindeutig instrumentelle Zusammenhang zwischen „feudaler Klasse“ und Gewaltorganisation zerbrochen.

Nun gibt es nicht nur grundlegende Unterschiede zwischen marxistischen und nicht-marxistischen Klassenbegriffen – innerhalb des Spektrums der letzteren taucht Klasse zumeist als ein Ausschnitt aus sozialer Stratifikation auf –, sondern es gibt auch innerhalb des Spektrums marxistischer Theoriebildung höchst unterschiedliche Klassenbegriffe. Folgen wir deshalb hier vorläufig Geoffrey de Ste. Croix und verständigen uns darauf, daß sich die Berechtigung eines Klassenbegriffes letzten Endes durch seine analytische Fruchtbarkeit und nicht durch vorab geführte allgemeine Diskussionen entscheidet. (1981, 43) Zu fordern wäre aber immerhin, daß genau bestimmt wird, was in den konkret untersuchten Gesellschaften jeweils als „feudale Klasse“ gelten soll. Manchmal bezeichnet Anderson sie einfach als Aristokratie, in aller Regel setzt er sie mit „dem Adel“ eines Landes gleich. (Für genauere historische Untersuchungen ist aber die Unterscheidung zwischen der Aristokratie als einer sozialen Gruppe, die faktische Vorrangstellung besaß, und dem gesetzlich privilegierten Adel von beträchtlicher Bedeutung.) Beharrt man, Andersons eigenem Anspruch folgend, auf einem Klassenbegriff, der sich auf materielle Reproduktionsbedingungen bezieht, so ist diese Interpretation unhaltbar. Denn mit der Entstehung selbstverwalteter Stadtgemeinden, von Anderson als besonders strukturell hervorgehoben, ging die weitgehende Integration der Stadtoligarchie in die feudalen Gewaltstrukturen einher. Zwischen den kaufmännischen Aneignungsformen, auf die sich Anderson vor allem bezieht, und der Nutzung von Feudalgewalt gab es konkurrierende Interessen in Bezug auf die *Verteilung* des gesellschaftlichen Mehrproduktes, aber solche konkurrierenden Interessen gab es ebensowohl innerhalb von Andersons „feudaler Klasse“. Nicht selten wurde gerade diese letzteren Verteilungskämpfe mittels bewaffneter Konkurrenz oder Rechtshändeln bis zur Existenzvernichtung ausgetragen.

Die Inhalte und die Formen der Verteilungskämpfe zwischen Besitzern von Feudalgewalt und Kaufleuten unterschieden sich von denjenigen, die ausschließlich unter Besitzern von Feudalgewalt ausgefochten wurden. Indem sie an relativer Bedeutung zunahmen, veränderten sich – das wird später auszuführen sein – langfristig alle Austragungsformen von Verteilungskämpfen.

Während die bewaffnete Form der Konkurrenz um Gewaltbesitz für Grundherren im Zuge der Kommerzialisierung des Feudalismus allmählich an Bedeutung verlor, gelang es manchen adligen Grundherren eine Beteiligung an zentralisierter Aneignung durchzusetzen. Andere Adlige wurden Bergwerks- oder Kriegsunternehmer, wieder andere beteiligten sich (notfalls mittels Strohmannern) an kaufmännischen Unternehmungen oder am Geschäft mit den Staatskrediten. Damit gehörten sie zu jenen „merkantilen Kräften“, die Anderson zufolge dem Adel antagonistisch gegenüberstanden. Nach wie vor dominierten im Bereich kaufmännischer Aneignung zahlenmäßig die Nicht-Adligen und in demjenigen der grundherrschaftlichen bzw. gutsherrschaftlichen Aneignung die Adligen, insgesamt aber kann in jenen Zeiten, in denen die Gewaltorganisation Anderson zufolge „absolutistisch“ war, der Adel nicht als eine vom Nicht-Adel getrennte „Klasse“ behandelt werden – solange jedenfalls nicht, als sich die Klassenanalyse – und das ist für Andersons Analyse des „absolutistischen Staates“ Voraussetzung – auf materielle Reproduktionsbedingungen bezieht. Statt dessen wurde der Adel – historisch zunehmend – zu einer ständisch privilegierten (und in Teilen zusätzlich „politisch herrschenden“) Gruppe innerhalb der ökonomisch herrschenden Schichten („Klassen“).

Denn – und das unterscheidet meine Interpretation nicht nur von Perry Andersons Interpretation, sondern zugleich von einer ganzen Tradition der Historiographie zur „bürgerlichen Revolution“ – der Aufstieg Nicht-Adliger erfolgte im widersprüchlichen Zusammenhang bestehender Gesellschaftsstrukturen, und sofern für vorbürgerliche Gesellschaften überhaupt von einer „bürgerlichen Klasse“ die Rede sein soll, handelte es sich um eine in diesen Gesellschaften bereits ökonomisch herrschende Klasse.

Ist also bereits die konkrete Bestimmung von ökonomischen Positionen in Zweifel zu ziehen, so ist die Unterstellung gemeinsamer „Interessen“ samt daraus folgenden Handlungsmotivationen von Bürgern noch zusätzlich zu problematisieren. „Gemeinsame Interessen“ können nämlich nicht einfach daraus geschlossen werden, daß Historiker und Historikerinnen Jahrhunderte später übereinstimmende ökonomisch-soziale Positionen ermitteln. Ein Fernhandelskaufmann, der im 15. Jahrhundert in Rouen lebte, mochte sich mit einem anderen Fernhandelskaufmann, der damals in Marseille lebte, zwar in einer ähnlichen Lage seiner Aneignungsbedingungen befinden, das rechtfertigt jedoch keinesfalls, sie rückblickend einer als Handlungseinheit konstruierten Klasse zuzuordnen. Wenn behauptet werden soll, daß vielen einzelnen „bürgerlichen Kräften“ etwas anderes in den Sinn gekommen sei als die Integration in die ihnen vor Augen stehende und mit mancherlei materieller und symbolischer Gewalt ausgestattete soziale Hierarchie, so ist zwar nicht der Nachweis des Hoffens und Trachtens möglichst vieler einzelner erforderlich – obwohl Fallstudien, wie etwa diejenige, welche Michel Vovelle vom Bürger Joseph See angefertigt hat (in: I.A. Hartig, Hrsg., 1979, 249-270),

durchaus hilfreich sind –, unerlässliche Mindestvoraussetzung ist jedoch zweierlei: Der Nachweis einer tatsächlichen Verallgemeinerung materieller Reproduktionsbedingungen sowie der Nachweis von Öffentlichkeitsstrukturen, in denen die gegenseitige Versicherung übereinstimmender (klassenmäßiger, ständischer, religiöser oder anderer) oppositioneller Interessen überhaupt erst erfolgen konnte. Solche Öffentlichkeiten gab es auch in vorbürgerlichen Gesellschaften. Sie waren vielfältig und reichten vom Feldlager über den Hof und die Parlamente der Könige zu Kirchweihen und Schenken. Die meisten dieser Öffentlichkeiten waren lokal begrenzt. Nachrichten mußten gesondert verbreitet werden oder reisten als Gerücht. Erst in der Epoche des *Ancien Régime* schufen die Verallgemeinerung königlicher Herrschaft im Verein mit der technischen Möglichkeit einer Verbreiterung der literarischen Öffentlichkeit die historischen Voraussetzungen dafür, daß sich Menschen, die nicht den herrschenden Ständen angehörten und an weit auseinander liegenden Orten lebten, der Gemeinsamkeit ihrer Beschwerden bewußt werden konnten. Ohne diese Voraussetzungen sind „Klasseninteressen“ theoretische Konstruktionen, aber nicht die Basis historisch realer sozialer Praxis.

Im Verlauf bürgerlicher Revolutionen kam beides zustande: ein Bewußtsein gemeinsamer Beschwerden und eine Praxis gemeinsamer Forderungen. Zu solcher Praxis zählte die Kritik an Adelsprivilegien. Das machte bürgerliche Revolutionen aber nicht zu einem Klassenkonflikt zwischen Adel und Bürgertum. Vielmehr bekämpfte ein Teil der ökonomisch Herrschenden die ständischen Privilegien eines anderen Teils der ökonomisch Herrschenden. (Genau besehen ging es nicht nur ständische Privilegien, sondern vielfach auch um die Privilegien von Stadtbürgern, also nicht-ständisch Privilegierten. Doch dazu später mehr.) Bürgerliche Revolutionen waren immer *auch* das Resultat von Klassenkämpfen, aber diese fanden nicht zwischen einer „feudalen“ und einer „bürgerlichen“ Klasse statt. Wird die ständische Auseinandersetzung zwischen Bürgern und Adligen als Klassenkampf bezeichnet, so macht dies aus dem Begriff des Klassenkampfes einen allgemeinen Begriff von Strukturkonflikten. Mit dem Klassencharakter des Gegensatzes zwischen „Adel“ und „Bürgertum“ fällt aber nicht nur die Basis für Andersons Klassenfunktionalismus, sondern mit dieser zugleich eine im Marxismus lange tradierte Problematik: die Bestimmung des Klassencharakters „absolutistischer Staaten“. Die widersprüchliche Funktionalität des „Absolutismus“ muß dann nämlich nicht durch die Zuschreibung von Inhalten der Staatstätigkeit zu den Interessen von zwei um die Herrschaft konkurrierenden Klassen erklärt werden, und der Streit über den eher „feudalen“ oder eher „bürgerlichen“ Charakter dieser Herrschaftsformen erübrigt sich ebenso wie die Diskussion über die These einer besonderen Unabhängigkeit des absolutistischen Staates gegenüber Ökonomie. Statt dessen erklärt sich die Staatstätigkeit in den von Anderson als „absolutistische Staaten“ bezeichneten Gewaltorganisationen als das Ergebnis von Auseinandersetzungen, in welchen – „national“ jeweils sehr unterschiedlich – ein Teil der „herrschenden Klassen“ ständische Privilegien nutzen konnte, ein anderer dazuhin die unmittelbare Beteiligung am verallgemeinerten Gewaltapparat und ein weiterer, relativ kleiner, die direkten persönlichen Beziehungen zum Hof. Jene Klassen, die zur Zeit des „Absolutismus“ die Aneignungsergebnisse unter sich aufteil-

ten, waren weder „feudal“ noch *in nuce* bereits „bürgerlich“, sondern sie setzten sich aus ständisch privilegierten und ständisch nicht-privilegierten Besitzern von Aneignungsgewalt zusammen. Dabei befanden sich diejenigen Formen der Aneignungsgewalt, die historisch aus grundherrschaftlichen Strukturen hervorgegangen waren, immer weniger im ausschließlichen Besitz der ständisch Privilegierten.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die „bürgerliche Revolution“ nicht der Sieg einer „bürgerlichen“ über eine „feudale“ Klasse, sondern – ganz im Gegenteil – jener historische Strukturwandel, durch den Klassen überhaupt erst in ihrer – für die bürgerliche Gesellschaft charakteristischen – Systembedeutung entstehen konnten. Die Entpersonalisierung von Herrschaft ist die historische Voraussetzung für die Einführung der Klasse als entwicklungsbestimmende Strukturkategorie. Damit ist nicht gesagt, daß für bürgerliche Gesellschaften die Strukturkategorie „Klasse“ mit konkreten sozialen Gruppen identisch geworden sei. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der Klasse *nicht* zur Kennzeichnung sozialer Gruppen benutzt. Das heißt zugleich, daß, wann immer von Klassenstrukturen die Rede sein wird, keine Handlungseinheiten unterstellt werden. Statt dessen dient die Kategorie der Klasse zur Kennzeichnung eines bestimmten Inhaltes sozialer Beziehungen. Von klassenmäßigen Beziehungen (die Formulierung ist scheußlich, vermeidet aber das Mißverständnis, es handle sich um Beziehungen zwischen Klassen) wird im folgenden immer dann gesprochen werden, wenn die Aneignung von „Mehr“produkt charakterisiert werden soll. In der Bestimmung dessen, was jeweils als Mehrprodukt gelten soll, ist die *antagonistische* Struktur aller klassenmäßigen Beziehungen enthalten.

Solche Beziehungen gab es auch im Feudalismus und im *Ancien Régime*, doch traten sie zumeist *nicht als solche* in Erscheinung. Vielmehr waren klassenmäßige Beziehungen in aller Regel ein Element von Herrschaftsbeziehungen. Auseinandersetzungen galten deshalb auch zumeist der Reichweite und der Praxis von Herrschaft. Zwar wurden Auseinandersetzungen um die Aneignung von Mehrprodukt im Feudalismus zwischen jenen ausgetragen, die über Herrschaftsmittel verfügten, und jenen, deren Arbeitskraft exploitiert wurde, aber das Ausmaß der Aneignung von Mehrprodukt wurde in erheblichem Maße durch die jeweilige Reichweite von Herrschaft bestimmt: das Eigentum an Boden, aber auch an Gerichtsgewalt samt der Möglichkeit zur Ausnutzung der besonderen Verfügungsgewalt über Unfreie, der Kompetenz zum „Steuer“einzug, zur Errichtung eines Back-, Mahl- oder Kelterzwangs, der Kompetenz zur Organisation bewaffneter Gewalt, zur Exkommunikation und so fort. Widerstand konnte das jeweilige Ausmaß von Herrschaft faktisch begrenzen, in erster Linie war dieses Ausmaß aber das Resultat einer *Konkurrenz* um den Besitz von Herrschaftsmitteln. In der Epoche des Feudalismus handelte es sich bei dieser Konkurrenz nur sehr bedingt um einen wirtschaftlichen Vorgang. Zwar wechselte gelegentlich – vor allem, wenn Städte Freiheiten erkaufte – Geld den Besitzer, aber der gesellschaftliche Zusammenhang feudaler Gesellschaften war derjenige des Krieges. Herrschaft hatte nur insoweit Wirkung, als sie bewaffnet durchzusetzen war. Zwar schuf das Ausmaß der Exploitation mittels Herrengewalt konkrete Voraussetzungen für Erfolg oder Mißerfolg in der Konkurrenz um Herrschaftsbesitz, dennoch waren ihre Resultate gegenüber den Auseinandersetzungen um die Aneignung

von Mehrprodukt kontingent. Umgekehrt bestimmten jedoch die Resultate des Raubs und der (zumeist mit Waffen ausgetragenen) Konkurrenz um Herrschaftsbesitz in erheblichem Maße, welcher Mittel sich Herren zum Zwecke der direkten Exploitation bedienen konnten. Weil aber – die These wird im Verlauf der Arbeit erläutert werden – die Entwicklungsdynamik in Gesellschaften vom Strukturtypus „Feudalismus“ und vom Strukturtypus „*Ancien Régime*“ maßgeblich durch Auseinandersetzungen um Herrschaftsbesitz bestimmt wurde, ist es analytisch nicht nützlich, diese Gesellschaften als Klassengesellschaften zu bezeichnen, impliziert dieser Begriff in der Regel doch, daß Klassenkämpfe als das entwicklungsbestimmende Moment einer derart gekennzeichneten Gesellschaft angesehen werden.

Auch in kapitalistischen Gesellschaften sind Klassen nur in seltenen Ausnahmefällen Handlungseinheiten. Dennoch bewirkten die (weitgehende) Auflösung personaler Herrschaft und die Herauslösung der Sphäre der Ökonomie aus Herrschaft, daß klassenmäßige Beziehungen nicht mehr nur ein Element von Herrschaftsbeziehungen, sondern gewissermaßen freigesetzt sind und jetzt auch *als solche* in Erscheinung treten. Gleichzeitig bewirkt die Ausweitung von Marktbeziehungen eine immer weiter reichende überregionale Angleichung der materiellen Reproduktionsbedingungen von Angehörigen bestimmter Berufs- und Gewerbezweige. „Klasse“ wird damit zur gesamtgesellschaftlichen Struktur. In welchem Ausmaß Klassenkämpfe die Entwicklung kapitalistischer Gesellschaften bestimmen, steht hier nicht zur Debatte. Hervorzuheben war lediglich, daß die simple Rückprojektion eines klassenanalytischen Konzeptes auf Gesellschaften, die dem Kapitalismus historisch voraus gingen, die Frage nach der spezifischen Entwicklungsdynamik dieser Gesellschaften unzulässig vereengt.

Max Webers Theorie des okzidentalen Rationalismus

Max Weber schlägt vor, gewisse Schneisen in das chaotische Material gegenwärtiger und vergangener Realität zu schlagen. Dazu nutzt er das heuristische Instrument des „Idealtypus“. Unter Idealtypen versteht Weber „*theoretische Konstruktionen unter illustrativer Benutzung des Empirischen*“ (Hervorh. i. O., 1922/1982, 205). Sie werden gewonnen durch „*einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen Einzelercheinungen zu ... einem einheitlichen Gedankenbilde.*“ (ebenda, 191). Weber unterscheidet zwischen soziologischen und historischen Idealtypen. Was die ersteren betrifft, so ist ihre Verwandtschaft mit juristischen Definitionen kaum zu übersehen. Das hat zahlreiche Historiker und Historikerinnen nicht daran gehindert, sie zur Leitschnur für ihre Forschungen zu nehmen. Im Folgenden soll es ausschließlich um historische Idealtypen gehen, um genetische Begriffe also (ebenda, 194). Ihre Konstruktion ist daran ausgerichtet, diejenigen Merkmale in den Mittelpunkt zu stellen, die „in adäquater ursächlicher Beziehung“ zu einer Erscheinung stehen, die als kulturbedeutend bewertet wird. (ibid) Wenn es somit bei Max Weber heißt: „Die Geburt des modernen okzidentalen ‘Staates’ ebenso wie der

okzidental 'Kirchen' ist zum wesentlichen Teil *Juristenwerk* gewesen“ (1920/1963, 272), so bedeutet das nicht, daß er die Relevanz der Krieger und der Steuereintreiber für die Möglichkeit der Durchsetzung bestimmter Rechtsstrukturen leugnet, sondern vielmehr, daß unter dem von ihm gewählten Gesichtspunkt der Analyse die Arbeit der Juristen als besonders maßgeblich erscheinen muß. Dieser erkenntnisleitende Gesichtspunkt ist für ihn die Durchsetzung des okzidental Rationalismus. Ausschließlich unter diesem Aspekt beschäftigt ihn „die Entstehung des modernen Staates“. Im einzelnen untersucht er dabei insbesondere die Herausbildung der modernen Bürokratie und diejenige des formalen Rechts sowie – als Grundlage beider – die Monopolisierung der Gewalt durch den „rationalen Krieg“. Dessen besondere historische Möglichkeit sieht er im Okzident in der Konkurrenz selbständiger Staaten angelegt (1920/1963, 394). Was Max Weber *nicht* diskutiert, ist die Bedeutung einer öffentlichen Staatsgewalt für den Gesamtzusammenhang der Gesellschaft. Die Fragestellung, die in der hier vorgelegten Arbeit verfolgt wird, kommt bei Weber somit gar nicht vor. Während er einerseits die funktionale Bestimmung des Staates von den Inhalten der Staatstätigkeit her für unzureichend erklärt, weil sich – wie er zu Recht betont – keine Staatsaufgabe finden läßt, die nicht auch schon von anderen Verbänden durchgeführt wurde und keine, die nur modernen Staaten spezifisch ist, beschränkt er selbst sich auf eine Bestimmung des Staates anhand der *Mittel und Verfahrensweisen* staatlicher Gewalt. Diese Beschränkung der Analyse – sie folgt aus Webers Handlungstheorie und aus dem damit verbundenen Verzicht auf die Analyse von Systemzusammenhängen – soll hier nicht näher ausgeführt werden, wohl aber die von ihm vorgelegte Erklärung für die Durchsetzung des okzidental Rationalismus.

Drei verschiedene Rationalitätstypen behandelt Max Weber: die traditionale, die wertrationale und die formale Rationalität, wobei diese Reihenfolge für ihn auch eine historische Abfolge in der Dominanz von Rationalitätstypen darstellt. Zusammen mit dem modernen Betrieb sei der moderne Staat die am höchsten entwickelte Institutionalisierung der Zweckrationalität. Nun läßt sich für einmal durchgesetzte Strukturen bürgerlicher Gesellschaften die weitere Entwicklung der formalen Rationalität nicht nur beschreiben, sondern auch begründen. Denn die einmal durchgesetzten (und institutionalisierten) Strukturen der Warenproduktion herrschen Menschen die Zweckrationalität des Handelns in immer weiteren Bereichen der Produktion und in sonstigen Lebensvollzügen auf. Ebenso ist auch zu begründen, warum unter Bedingungen entpersonalisierter politischer Gewalt die Durchrationalisierung der politischen Institutionen mächtig beschleunigt wird. Denn durch die Beseitigung des Eigentums an politischer Gewalt entsteht das Erfordernis, die Mittel politischer Gewalt zu ausführenden Organen für Politik zu machen. Max Weber diskutiert anders. Für die Anfangsimpulse einer neuen Stufe der Durchsetzung formaler Rationalität benennt er jeweils gesellschaftliche Trägergruppen: Für die Entwicklung zum modernen Staat lieferten Juristen entscheidende Anfangsimpulse, für die Herausbildung des modernen Kapitalismus waren es insbesondere Protestanten. Weber benennt also bestimmte Elemente des historischen Prozesses – die Formalisierung des Rechts oder eine neue – durch eine bestimmte Interpretation der Prädestinationslehre möglich gewordene – Sicht auf das

Alltagsleben. Mit Hinweis auf die jeweiligen Trägergruppen derartiger Entwicklungen benennt er auch *Voraussetzungen* für die weitere Durchsetzung formaler Rationalität. Was Max Weber nicht leistet, und auch gar nicht leisten will, ist eine historische Analyse. Ebenso wie alle anderen von Max Weber entwickelten Idealtypen soll auch der Idealtypus der historischen Entwicklung formaler Rationalität nicht als generalisierende Abstraktion historischer Verläufe verstanden werden, sondern als theoretische Konstruktion. Wiederholt betont Weber: Idealtypus und Geschichte dürfen nicht verwechselt werden. Deshalb verbietet es sich auch, den Weberschen Idealtypus mit ökonomischen Zusammenhängen zu „ergänzen“, wie dies Stefan Breuer, Hubert Treiber und Manfred Walther unternommen haben. (1982, 95-153) Allerdings halten sich nicht nur die Rezipienten, sondern es hielt sich auch bereits Max Weber nicht an sein „Verlangen“, Geschichte und Idealtypus eines historischen Prozesses sauber zu trennen. Immer wieder erläutert er historische Veränderungen als Resultate des durchgängig wirksamen Rationalisierungsprozesses, genau besehen somit als Resultate einer theoretischen Konstruktion. Damit wird ausgeklammert, weshalb und auf welche Weise sich formale Rationalität jeweils gegen frühere Formen durchsetzte. So vermerkt Weber zwar die Besonderheit von Regulierungen des Marktes, die sich aus verwandtschaftlichen und ständischen Strukturen ergaben und die im Vergleich zu „einer planmäßig an Marktlagen orientierten Regulierung der Wirtschaft“ als irrationale erscheinen, (1921/1980, 44) dennoch wird Geldwirtschaft und Markt eine überhistorisch wirksame Eigendynamik und die Fähigkeit zugeschrieben, die alten monopolistischen Verbände ökonomisch zu sprengen und ihre Mitglieder zu „Marktinteressenten“ zu machen. (ebd., 519). Aber bei der Einführung und der Ausbreitung von neuen Formen des Wirtschaftens, des Rechts und der Verwaltung ging es historisch nur *formal* darum, daß Menschen eine bisher praktizierte Handlungsweise durch eine andere ersetzen. In der Realität des Erlebens handelte es sich dagegen fast immer um die *Zerstörung* des ganzen bisherigen Zusammenhanges der Lebenspraxis, Ansichten über Gott und die Welt nicht selten mit eingeschlossen. Dies ernst zu nehmen, bedeutet – im Gegensatz zu Max Weber – den Prozeß der Durchsetzung einer Dominanz zweckrationaler Verhaltensmuster als einen revolutionären, sich nicht aus seinen „Voraussetzungen“ bereits ergebenden Prozeß zu denken: Was ein solches Forschungsprogramm im Unterschied zu Max Webers Erklärung des Rationalisierungsprozesses an Fragestellungen erfordert, wird im Folgenden anhand von zwei Problemkomplexen exemplarisch erläutert:

Zunächst geht es um die Annahme, mit der Entwicklung von Märkten sei eine Dynamik in Gang gesetzt worden, die im Laufe der Zeit alle Bereiche erfaßt habe, weil sich rationale Verhaltensweisen zunehmend auf Märkte hin orientierten. Damit wird unterschlagen, daß der Lebensweise von Bauernfamilien eine andere Rationalität entsprach – so lange jedenfalls, als Bauernfamilien noch nicht zu kapitalistischen Produktionseinheiten geworden waren, die mit früheren Bauern nur noch die Bezeichnung gemein haben. Wie zuerst der russische Agrartheoretiker A.V. Chayanov (1925/1966) betonte, tendieren bäuerliche Familien trotz aller Marktanreize dazu, ihre Produktion an der eigenen Versorgung zu orientieren. (vgl. auch J. Berger 1979/1982, 266-293) Solange Bauern einen Teil der Verfügungsgewalt über ihre Produktion behielten,